

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 11.07.2022

Nr. 79

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 662 Klostergemeinde Wienhausen, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
 - 663 Gemeinde Wietze, Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten
 - 666 Gemeinde Wietze, Allgemeinverfügung Benennung von Straßen

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Klostergemeinde Wienhausen, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Klostergemeinde Wienhausen in der Sitzung vom 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.296.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.424.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	4.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.187.000 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.203.400 €
2.3	auf Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	355.800 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.357.200 €
2.5	auf Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.001.400 €
2.6	auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	35.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.001.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt. Liquiditätskredite werden über und durch die Samtgemeinde Flotwedel abgewickelt.

§ 5

Die Kassengeschäfte werden durch die Samtgemeinde Flotwedel abgewickelt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2.	für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung, wenn diese einen Betrag in Höhe von 5.000 € nicht überschreiten (§ 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG)

Wienhausen, den 15.12.2016
Klostergemeinde Wienhausen
gez. Unterschrift
Gemeindedirektor
Pohndorf

gez. Unterschrift
Bürgermeister
Witte

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Klostergemeinde Wienhausen für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 16.02.2017 unter Az.: 111092 – KG Wienhausen 2017 - Haushalt erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 40, während der Öffnungszeiten aus. Telefon 05149/1810 oder E-Mail: info@flotwedel.de.

Wienhausen, den 17.02.2017
Klostergemeinde Wienhausen
AZ.: 22.111320

- - -

Gemeinde Wietze, Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Wietze beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wietze betreibt die kommunalen Kindertagesstätten „Villa Fliegenpilz“, „Kükennest“ und „4-Farben-Land“ im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Kita-Leitungen üben das Hausrecht aus.
- (3) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag richtet sich nach § 2 NKiTaG und zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab. Jede kommunale Kita hat diesen Auftrag in den jeweiligen Konzeptionen festzulegen.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern offen, deren Sorgeberechtigte in Wietze ihren Wohnsitz haben. Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erbringung eines Nachweises über den ausreichenden Masern-Impfschutz gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Aufnahmeanträge sind online über die Homepage der Gemeinde Wietze zustellen. Der Aufnahmeantrag hat bis zum 15.04. des gewünschten Betreuungsjahres zu erfolgen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (2) Über die Aufnahmeanträge entscheidet die Gemeinde Wietze im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung im Rahmen einer zentralen Platzvergabe im Mai des Jahres. Das Aufnahmeverfahren erfolgt anhand eines Punkterfahrens nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Dabei sind die Aufnahmewünsche der Sorgeberechtigten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Über die Aufnahme des Kindes ergeht eine schriftliche Bestätigung.

- (3) Nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung sind Änderungen hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes nur zum Ende eines Monats möglich. Änderungen sind bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich bei der Gemeinde Wietze zu melden.
- (4) Soweit alle verfügbaren Plätze vergeben sind, werden die verbleibenden Anträge sowie Anträge nach Absatz 1 Satz 3 auf eine Warteliste gesetzt. Die Kriterien zur Vergabe von Plätzen der Warteliste richten sich nach Absatz 2 Satz 2.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Aufnahmen in eine Kindertagesstätte erfolgen ausschließlich, wenn die Kinder frei von ansteckenden Krankheiten sind.
- (2) Jede Krankheit ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Für die Dauer der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Erkrankte Kinder müssen zwei Tage krankheits- und symptomfrei sein, um die Kita wieder zu besuchen. Die Kindertagesstättenleitung ist berechtigt, ein ärztliches Zeugnis auf Kosten der Sorgeberechtigten über den Gesundheitszustand zu verlangen. Nach einer infektiösen Krankheit ist eine ärztliche Zulassung zur weiteren Betreuung des Kindes vonnöten.
- (3) Nach allen Erkrankungen muss der Besuch der jeweiligen Kindertagesstätte solange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinungen die Kindertagesstätte ohne gesundheitlichen Schaden wieder besuchen kann.

§ 5 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit für die

Vormittagsgruppe von 08.00 – 12.00 Uhr,
in der flexiblen Vormittagsgruppe von 08.00 – 13.00 Uhr,
in der Ganztagsgruppe von 08.00 – 16.00 Uhr,
in der Krippengruppe von 08.00 – 12.00 Uhr oder 13 Uhr und
in der Ganztagskrippengruppe von 08.00 – 16.00 Uhr geöffnet.

Randzeiten können nach Bedarf vor Beginn bzw. nach Ende der Öffnungszeit angeboten werden.

- (2) Die Kindertagesstätten in der Gemeinde Wietze haben gemeinsame Schließzeiten in den Sommerferien. Die Schließzeiten werden in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung von den Kindertagesstätten festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben. Zwischen Weihnachten und Neujahr und an den gesetzlichen Feiertagen bleibt die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen. An sogenannten Brückentagen nach Feiertagen ist die Kita grundsätzlich offen, es erfolgt eine Bedarfsabfrage für eine Betreuung.
- (3) Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten haben Anspruch auf genügend Erholung. Inclusive der Schließzeiten nach Absatz 2 ist jedes Kind an mindestens 24 „Urlaubstagen“ pro Kalenderjahr außerhalb der Kindertagesstätte zu betreuen. Soweit die Sorgeberechtigten dem Kind diesen Anspruch nicht gewähren, hat die Kita-Leitung die freien Tage festzusetzen.
- (4) Die Regelungen nach Absatz 2 und Absatz 3 sind gebührenpflichtig.

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wietze werden für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Benutzungsgebühren erhoben. Die Beitragsfreiheit für Kinder ab dem dritten Lebensjahr umfasst eine Betreuung von acht Stunden. Für die Inanspruchnahme von darüberhinausgehenden Randzeiten sowie für den Mittagstisch wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Alle Kindertagesstätten werden finanzwirtschaftlich und abgabenrechtlich (NKAG) als einheitliche Einrichtung form zusammengefasst bzw. aufgefasst.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der regelmäßigen Betreuungszeit.
- (4) Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt für die Besuchszeit

8.00 bis 12.00 Uhr 112,00 EUR

8.00 bis 13.00 Uhr 140,00 EUR

8.00 bis 16.00 Uhr 224,00 EUR

- Für das 2. Kind unter drei Jahren aus dem gleichen Haushalt, dass zeitgleich eine Kindertagesstätte besucht, verringert sich die jeweilige Gebühr auf 50%. Für das 3. Kind und jedes weitere Kind unter drei Jahren aus dem gleichen Haushalt, dass zeitgleich eine Kindertagesstätte besucht, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Die Gebühr für den Mittagstisch ist als Jahresgebühr kalkuliert und beträgt 60,00 EUR monatlich.
 - (6) Bei Inanspruchnahme der Randzeiten sind monatlich jeweils 12,50 EUR je angefangener halben Betreuungsstunde zu zahlen. Diese Gebühr unterliegt nicht der Geschwisterermäßigung.
 - (7) Wird ein Kind außerhalb der genehmigten Betreuungszeit abgeholt, werden Zeiten außerhalb dieser Satzung und der NKiTaG wahrgenommen. Für das zu späte Abholen werden pro angefangene 30 Minuten 21,00 EUR berechnet. Der Betrag umfasst die tatsächlichen betriebswirtschaftlichen Kosten und werden per gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Regelung nach Satz 1 bis Satz 3 findet auch Anwendung, bei zu spät abgeholt Kindern, die von der Gebührenfreiheit betroffen sind.
 - (8) Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise vom Landkreis Celle übernommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die finanzielle Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Anträge sind bei der Gemeinde Wietze und dem Landkreis Celle erhältlich. Über die Anträge entscheidet der Landkreis Celle.
 - (9) Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach diesem Zeitpunkt aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten. Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr wird auf das Kindertagesstättenjahr festgesetzt. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
 - (10) Bei einem Kuraufenthalt von mindestens 3 Wochen sowie einer 3 Wochen dauernden Krankheit kann auf Antrag eine Befreiung der Benutzungsgebühr für einen Monat ausgesprochen werden. Im Einzelfall kann eine längere Befreiung von der Benutzungsgebühr ausgesprochen werden.
 - (11) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes, pandemischen oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

§ 8 Besuchsregelung und Kündigung

- (1) Ist ein Kind am Besuch der Kindertagesstätte verhindert, so ist dieses der Leitung mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als 2 Wochen (10 Öffnungstage) unentschuldig, kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach einer weiteren Woche über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (3) Kündigungen können im laufenden Kita-Jahr mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. Für angefangene Monate ist der volle Beitrag zu zahlen. Kündigungen sind nur bis zum 30.04. eines Jahres möglich. Abmeldungen, die für den Zeitraum nach dem 30.04. erfolgen, werden erst zum Ende des Kita-Jahres (31.07. eines Jahres) wirksam. Kündigungsberechtigt sind die Sorgeberechtigten. Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden werden automatisch zum Ende des Betreuungsjahres, 31.07., abgemeldet.
- (4) Werden bereits angemeldete Kinder vor Beginn der Betreuung wieder abgemeldet, ist die Kündigungsfrist ebenfalls einzuhalten. Absatz 3 gilt entsprechend. Darüber hinaus ist ein Entgelt für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu zahlen, hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid. Dies gilt auch für Kinder, die von der Beitragsfreiheit betroffen sind.
- (5) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Kita und Sorgeberechtigten nachhaltig gestört oder wird von einem Kind die Erziehungsarbeit gestört oder gefährdet, kann der Träger nach Anhörung des Elternbeirats, der Fachberatung, der Kita-Leitung sowie der Gruppenleitung das Kind mit sofortiger Wirkung von der Betreuung ausschließen. Im Falle eines Ausschlusses ist der volle Monatsbeitrag fällig.
- (6) Das Mitbringen von Geld und Wertsachen sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder sauber, sowie mit praktischer Bekleidung in die Kindertagesstätte geschickt werden. Den Kindern sind Hausschuhe und Frühstück in einer Frühstückstasche mitzugeben.
- (8) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke, die die Kinder in der Kindertagesstätte ablegen, sowie die Frühstückstaschen mit vollem Namen gekennzeichnet sein.
- (9) Die Kinder werden von den Sorgeberechtigten gebracht und abgeholt. Soll eine nicht bekannte Person das Kind abholen, ist der Kita eine Vollmacht eines Sorgeberechtigten vorzulegen. Die abholende Person hat sich mit einem gültigen Ausweis oder Pass mit Lichtbild auszuweisen.

(10) Kinder, die länger als sechs Stunden in der Einrichtung betreut werden, müssen am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Wietze vom 01.01.2003, zuletzt geändert am 20.07.2021, außer Kraft.

Wietze, den 30.06.2022 L.S.

Klußmann
Bürgermeister

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2 Satz 2)

Bewertung	Punkte
Rechtsanspruch	5
1 Elternteil berufstätig, 1 Elternteil nicht berufstätig	1
1 Elternteil mit Behinderung – Nachweis SGB IX	1
2 Elternteile berufstätig Teil-/Teilzeit	2
2 Elternteile berufstätig Voll-/Teilzeit	3
2 Elternteile berufstätig Voll-/Vollzeit	5
Eltern beide nicht berufstätig	0
Alleinerziehend – aktive Jobsuche mit Bescheinigung (z.B. Arbeitsamt, laufende Bewerbung)	2
Alleinerziehend – berufstätig in Teilzeit	3
Alleinerziehend – berufstätig in Vollzeit	5
Alleinerziehend – Schule/Studium in Teilzeit	3
Alleinerziehend – Schule/Studium in Vollzeit	5
Alleinerziehend – nicht oder nicht vorübergehend berufstätig	1
Alleinerziehend mit Behinderung – Nachweis SGB IX	5
Anmeldeschluss eingehalten	1
Geschwisterkind bereits in Betreuung	2
Letztes Kita-Jahr vor der Schule	7
Soziale Gründe – Bescheinigung Jugendamt	14
Wechsel von Krippe in Kita	2

Gemeinde Wietze, Allgemeinverfügung Benennung von Straßen

Der Ortsrat Jeveresen hat in seiner Sitzung am 11.05.2022 beschlossen, die Gemeindestraße „Contistraße“ von der Kurve auf Höhe der Zufahrt zum Betriebsgelände der ZF / Wabco in Richtung Süden bis zum „Berkhofer Weg“ (Gemarkung Jeveresen, Flur 5, Flurstück 57/3 und Flur 6, Flurstück 57/3) wie folgt zu benennen:

„Voßkamp“



© Karte GIS des Landkreises Celle

Begründung: Die Fa. ZF CV Systems Hannover GmbH (Wabco) hat darum gebeten zu prüfen, ob eine Umbenennung der in der Anlage dargestellten Teilstrecke der Gemeindestraße „Contistraße“ möglich ist. Hintergrund dieser Frage ist, dass beide an der Zufahrtstraße anliegenden Firmen aus der Automobilbranche kommen, die Zufahrtstraße jedoch nach nur einer der beiden ortsansässigen Firmen benannt ist. Dies stellt aus Sicht des Vorstandes der Antragstellerin in der Außendarstellung der Firma ein Problem dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erheben. Die Klage ist ebenfalls durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz zulässig. Die E-Mail-Adresse lautet: gbk.vg-ig@justiz.niedersachsen.de.

Wietze, den 29.06.2022

L.S.

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN